

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/7/10 3Ob45/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Petrasch als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Hule, Dr. Warta, Dr. Egermann und Dr. Angst als weitere Richter in der Rechtssache der betreibenden Partei R*****¹, wider die verpflichtete Partei Eduard G*****², wegen S 5.227,-- sA, infolge Rekurses der Drittschuldner 1. Stefan Z*****³, und 2. Helmut S*****⁴, beide vertreten durch Dr. Michael Subarsky, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschuß des Landesgerichtes für ZRS Wien als Rekursgerichtes vom 4. Februar 1991, GZ 46 R 34/91-10, womit ihr Rekurs gegen den Beschuß des Exekutionsgerichtes Wien vom 5. September 1990, 6 E 11802/90-4, zurückgewiesen wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit Beschuß vom 5.9.1990, ON 4, bestimmte das Erstgericht die Kosten der Drittschuldner für die ihnen gemäß 301 EO aufgetragene Äußerung mit S 50,-; die Drittschuldner hatten Kosten von S 389,40 verzeichnet. Eine ausdrückliche Abweisung des Mehrbegehrens erfolgte nicht.

Mit dem angefochtenen Beschuß wies das Rekursgericht den Rekurs der Drittschuldner dagegen, daß ihre Kosten nicht mit S 389,40 bestimmt worden waren, zurück, da ihnen ein Rechtsschutzinteresse nicht zugebilligt werden könne.

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs der Drittschuldner gegen diesen Beschuß ist gemäß 528 Abs 2 ZPO iVm § 78 EO unzulässig. Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz über den Kostenpunkt sind grundsätzlich und ausnahmslos unzulässig. Unter Entscheidungen über den Kostenpunkt sind auch formelle Entscheidungen der zweiten Instanz zu verstehen, wie etwa ein Beschuß, mit dem die Unzulässigkeit eines Kostenrekurses ausgesprochen wurde (MietSlg. 33.677 uva).

Das Rechtsmittel war daher zurückzuweisen.

Anmerkung

E26486

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0030OB00045.91.0710.000

Dokumentnummer

JJT_19910710_OGH0002_0030OB00045_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at